

Abschnitt II.a

Nur bei Einbau **DURCH EIN BEFUGTES UNTERNEHMEN** auszufüllen

Wird der **Einbau / Tausch der betreffenden Wasserzähleinrichtung** durch ein **entsprechend befugtes Unternehmen** vorgenommen, hat das betreffende Unternehmen mit der firmenmäßigen Unterfertigung folgendes zu bestätigen:

Das befugte Unternehmen bestätigt, dass

- die ausgefüllten Zählerstände / Zählernummern / Zählerdaten (z.B. Eichdatum) korrekt sind.
- eine Wasserzähleinrichtung fach- und sachgerecht verbaut wurde, die dem Maß- und Eichgesetz (MEG) entspricht.
- die notwendigen Beilagen für die Einreichung dieses Antrages vollständig bereitgestellt worden sind.

Notwendige Beilagen:

IMMER:

- Foto Wasserzähleinrichtungsdaten / Zählerdaten NEU, Ablesefeld in lesbarer Qualität.

NUR WENN GRUND DER ANTRAGSSTELLUNG = TAUSCH:

- Foto Wasserzähleinrichtungsdaten / Zählerdaten ALT, Ablesefeld in lesbarer Qualität.

Abschnitt II.b

Nur bei Einbau **DURCH DEN ANTRAGSTELLER SELBST** auszufüllen

Wird der **Einbau / Tausch der betreffenden Wasserzähleinrichtung** durch den **Antragsteller selbst** vorgenommen, hat **der Antragsteller** folgendes zu bestätigen:

Der Antragsteller bestätigt mit seiner Unterschrift, dass

- die ausgefüllten Zählerstände / Zählernummern / Zählerdaten (z.B. Eichdatum) korrekt sind.
- bei einem Einbau / Tausch der betreffenden Wasserzähleinrichtung durch den Antragsteller selbst, die Hinweise (Risiken) unter Abschnitt III. zur Kenntnis genommen und verstanden wurden und die notwendigen Beilagen bei der Einreichung dieses Antrages vollständig beizulegen sind.

Notwendige Beilagen:

IMMER:

- Foto Wasserzähleinrichtungsdaten / Zählerdaten NEU, Ablesefeld in lesbarer Qualität.
- Kopie der Rechnung für die Wasserzähleinrichtung / Zähler, in lesbarer Qualität.

NUR WENN GRUND DER ANTRAGSSTELLUNG = TAUSCH:

- Foto Wasserzähleinrichtungsdaten / Zählerdaten ALT, Ablesefeld in lesbarer Qualität.

Abschnitt III

HINWEISE:

- Im Falle des Einbaues / Tausches einer Wasserzähleinrichtung durch den Antragsteller selbst, ist darauf zu achten, dass auch in diesem Fall ein fach- und sachgerechter Einbau erfolgt. Empfohlen wird hierzu, sich der Fachkenntnis von befugten Personen (z.B. Händler) zu Nutze zu machen, um einen fach- und sachgerechten Einbau / Tausch zu gewährleisten (**Achtung: Durchflussrichtung**). Die Ausschlussklauseln der entsprechenden Versicherungspolizzen sind unbedingt zu beachten! (z.B. Arbeiten müssen von Fachbetrieben durchgeführt werden)
- Entscheidend ist das Eichdatum (Kalenderjahr), welches direkt auf der Wasserzähleinrichtung ablesbar ist. Das Einbaudatum spielt für das Zählertauschintervall KEINE Rolle.
- Es besteht die Möglichkeit einer Nacheichung durch eine dazu befugte Stelle. Maß- und Eichgesetz (MEG) i.d.g.F., §14-16

INFORMATION:

Der Abwasserverband Wörthersee West (AWVWW), als Betreiber der öffentlichen Kanalisationsanlagen (Schmutzwasserkanalisation), hat als entsprechender Verantwortlicher für eine umfassende Dokumentation der zur Kanalgebühren/-entgelt-Verrechnung herangezogenen Wasserzähleinrichtungen Sorge zu tragen, obwohl sich diese Wasserzähleinrichtungen NICHT in seinem Eigentum befinden.

GRUNDLEGENDE BEDINGUNGEN:

Der Antragsteller ist verpflichtet,:

- die für ihn geltenden "Allgemeinen Einleitbedingungen" einzuhalten (<http://www.awvww.at>).
- dass bei einer gewerblichen Nutzung des Objekts durch ihn oder Dritte, eine Stellungnahme des AWVWW bezüglich IEV (Indirekteinleiterverordnung) einzuholen ist.
- die Verwendung von geeichten Kanal-Subzählern und geeichten Brauchwasserzählern beim AWVWW zu melden (sofern vom Wasserversorger nicht anders geregelt).

WEITERE BEDINGUNGEN:

Dem Antragsteller ist bekannt, dass

- keine Oberflächen-/Sicker-/Poolwässer in die öffentliche Kanalisationsanlage des AWVWW eingebracht werden dürfen.
- die Kanalkünette nicht für Drainagezwecke in jeglicher Art und Weise herangezogen werden darf.
- die bei der Kanalgebühren/-entgelt-Berechnung in Abzug gebrachte Wassermenge über den Kanal-Subzähler nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage des AWVWW gelangt.
- die bei der Kanalgebühren/-entgelt-Berechnung zugerechnete Wassermenge über den Brauchwasserzähler in die öffentliche Kanalisationsanlage des AWVWW gelangt ist, ohne dass diese von einem Wasserversorgungsunternehmen bezogen wurde.

GESCHLECHTERSPEZIFISCHE FORMULIERUNG:

Aus Gründen der Lesbarkeit wird darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden:

Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

DATENSCHUTZVEREINBARUNG:

Alle personenbezogenen Daten, wie Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Anschrift, welche auf Basis dieses Vertrages ausgetauscht werden, dienen nur der Erfüllung des mit diesem Vertrag vereinbarten Zweckes. Die Daten werden nur intern an jene Personen weitergegeben, die diese Daten für die Vertragserfüllung brauchen. Eine externe Weitergabe dieser Daten erfolgt nicht, außer es gibt entsprechende vertragliche oder gesetzliche Regelungen.

Die Daten werden gelöscht, wenn sie nicht mehr gebraucht werden und keine vertraglichen oder gesetzlichen Auflagen mehr entgegen stehen.

Sie sind darüber informiert, dass jede betroffene Person in der DSGVO definierte Rechte jederzeit wahrnehmen kann, wie das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten, das Recht auf Berichtigung, das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung und der Einschränkung, das Recht auf Löschung (soweit nicht Vertrag oder Gesetz entgegenstehen) und das Recht auf Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde in Wien.

Der Antragsteller bestätigt mit seiner Unterschrift, dass

- die ausgefüllten Daten (Anm. im Abschnitt I. und Abschnitt II.) korrekt sind.
- die grundlegenden Bedingungen eingehalten werden.
- die weiteren Bedingungen zur Kenntnis genommen und verstanden wurden.
- er einverstanden ist, diesen Antrag und die notwendigen Beilagen direkt beim AWWWW abzugeben oder diese per Post bzw. E-Mail an den AWWWW zu übermitteln.

Ort

Datum

Unterschrift Antragsteller

FUSSNOTEN:

- * Wasserzähleinrichtung kann auch Wasserzähler/Wasseruhr genannt werden und beschreibt ein, dem Maß- und Eichgesetz (MEG), i.d.g.F., §8, Abs. 1 Z3 (Messgeräte im amtlichen und rechtsgeschäftlichen Verkehr) entsprechendes, Messgerät.
- ** Kanal-Subzähler, auch Kanal-Subwasserzähler genannt, erfassen die Wassermenge, welche NICHT in die öffentliche Gemeindekanalisationsanlage des AWWWW entsorgt wird und daher bei der Abrechnung des AWWWW in ABZUG gebracht wird (ABSCHLAG).
- *** Brauchwasserzähler, auch Brunnenzähler genannt, erfassen die Wassermenge, welche in die öffentliche Gemeindekanalisationsanlage des AWWWW entsorgt wird, ABER nicht über ein Wasserversorgungsunternehmen (z.B. Wasserwerk, Genossenschaft) bezogen worden ist und daher bei der Abrechnung des AWWWW zugerechnet werden muss (Zurechnung). (Eigen- oder Brunnenwasser)
- **** Einbau bedeutet den ERSTMALIGEN Einbau einer Wasserzähleinrichtung.
- ***** Tausch bedeutet den WIEDERKEHRENDEN Austausch einer Wasserzähleinrichtung, um den Vorgaben des Maß- und Eichgesetzes (MEG) weiterhin zu entsprechen.